



# KUNDENINFORMATION

## **Technische Richtlinie des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee für Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben**

Die Errichtung und Betrieb der Sammelgrube obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Einleitung von Abwasser in abflusslose Sammelgruben ist zulässig, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige (z.B. Gemeinde oder Zweckverband) die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbeseitigung in einer Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet. Darüber hinaus können Sammelgruben für die Abwasserentsorgung und die mobile Abfuhr der Abwässer nur genutzt werden, solange das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Die Errichtung oder Änderung von Sammelgruben zur Lagerung von Abwasser bis zu 10 m<sup>3</sup> Behälterinhalt ist gemäß § 61 Abs. 6c Brandenburgische Bauordnung baugenehmigungsfrei. Der Neubau, die Erweiterung oder Änderung von abflusslosen Sammelgruben ist beim Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in einfacher Ausfertigung mit Angaben zum Grundstück und zur abflusslosen Sammelgrube.

### **Für die neu errichtete Sammelgrube sind dem TAV Lindow-Gransee folgende Unterlagen zu übergeben:**

- DIBT Zulassung der Sammelgrube oder Bauartzulassung der Sammelgrube
- Dichtheitsprüfung der abflusslosen Sammelgrube

Vor Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube ist eine Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 12566-1, DIN 1986-30 sowie DIN EN 1610 von einer dafür zugelassenen Firma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in regelmäßigen Abständen bzw. bei Verdacht auf eine Undichtigkeit zu wiederholen.

### **Anforderungen an die Sammelgrube**

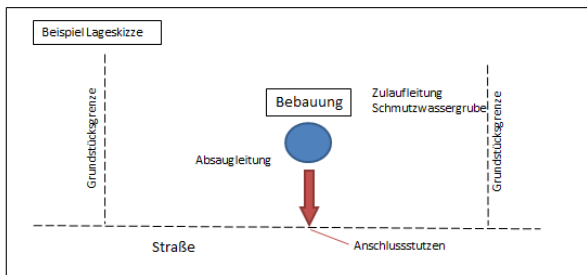
Die Grubengröße wird auf der Grundlage des spezifischen täglichen Wasserverbrauches ermittelt. Als nutzbares Volumen sollen 3 m<sup>3</sup> je Einwohner nicht unterschritten werden. Bei Wochenendgrundstücken ist eine gesonderte Dimensionierung nach dem tatsächlichen bzw. dem zu erwartenden Schmutzwasseranfall während der Nutzungszeit vorzunehmen. Das Volumen der Sammelgrube soll 3 m<sup>3</sup> nicht unterschreiten, sowie sollte die Entfernung der neu zu erstellenden Sammelgrube max. 20 m zur Straße betragen. Begründete Ausnahmeregelungen sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee zulässig.

## Saugstutzen

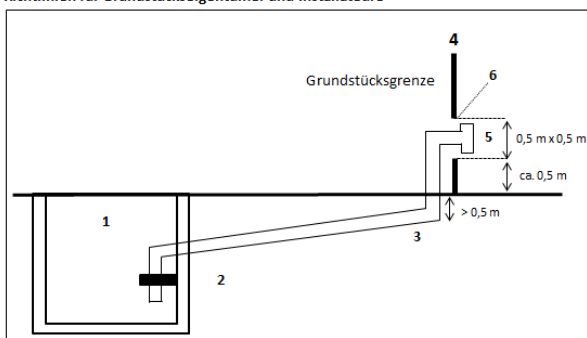
Zur Vereinfachung und gefahrlosen Entsorgung der häuslichen Abwässer sollte eine Saugleitung bzw. Saugstutzen von der Grundstücksgrenze zur Sammelgrube, mit leichtem Gefälle zur Grube, verlegt werden. Saugleitung und Anschluss, Mutterstück mit Verschlusskappe System Perrot, haben die Nennweite 100 mm.

Die Kupplung ist aus dem öffentlichen Straßenbereich bedienbar anzuordnen, **darf aber nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und keine Gefahr darstellen.** Das setzt voraus, dass um den Saugstutzen eine Bewegungsfreiheit von min. 0,5m x 0,5m gewährleistet werden muss und die Kupplung min. 0,3m über dem Boden liegt. Der Ansaugstutzen ist mit dem Boden fest zu verbinden (z.B. durch ein geeignetes Ständerwerk), um ein Verbiegen oder sonstige Beschädigungen durch den Entsorgungsvorgang zu vermeiden.

Installationsvorschlag für eine festinstallierte Saugleitung, zum Entleeren abflussloser Sammelgruben.



Richtlinien für Grundstückseigentümer und Installateure



- |                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1 abflusslose Sammelgrube     | 4 Zaun                            |
| 2 Saugleitung und Befestigung | 5 Saugstutzen und Verschlusskappe |
| 3 KG Rohr DIN 100             | 6 Zaunöffnung                     |

Bei der Installation einer erdverlegten Saugleitung ist folgendes zu beachten:

Die erdverlegte Leitung sollte rostfrei, mindestens 0,5 m tief und mit leichtem Gefälle in Richtung der Sammelgrube verlegt werden. In der Sammelgrube ist ein senkrecht Roh, am unteren Ende, leicht abgeschrägt, zu installieren. Um den Saugstutzen muss im Gartenzaun Bewegungsfreiheit von mindestens 0,5 x 0,5 m gewährleistet werden.





### **Anforderung an Zufahrten und Fahrwege**

Die befestigten Zufahrten und Fahrwege müssen für Achslasten von 12 Tonnen und einem Gesamtgewicht von 28 Tonnen ausgelegt sein. Es ist eine Zufahrtbreite von mindesten 3,5 m erforderlich. Das erforderliche Lichtprofil (Höhe) beträgt 4 m. Bei Stichwegen muss eine Wendemöglichkeit vorhanden sein.

### **Schlauchlängen**

Die Fahrzeuge des Trink - und Abwasserverband Lindow-Gransee führen maximal 40 m Saugschlauch am Fahrzeug mit. Die maximale Saughöhe beträgt 5 m.